

Mitteilungen des AAV



AachenerAnwaltVerein e.V.



Nicole Schüller, Pädagogin & systemische Beraterin
im Interview zum Thema Burnout

„Eins, zwei, drei, vier Eckstein, ...“ oder „krypto123“ -
die aktuelle Situation der sogenannten E-Akte

Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft Aachen
zum Artikel „Eins, zwei, drei, vier Eckstein,...“

» Wir haben uns
für ra-micro
entschieden,
weil wir uns um
unsere Mandan-
ten kümmern
möchten. Und
nicht um unsere
Software «

RAin Monica Bertges
RA Dirk Bohlen
*Kanzlei Bohlen & Bertges,
Mönchengladbach*



ra-micro
KANZLEISOFTWARE

Eine von 80 neuen ra-micro
Kanzleien im Monat Dezember 2010.



Infoline
0 22 04 / 98 92 0

Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Sie halten unser Osterheft der Mitteilungen des Aachener Anwaltvereines in den Händen.

Passend zu dem Themenkreis "Sterben und Wiederauferstehen" behandelt ein Interview mit Frau Schüller das Thema Burnout. Sie verdeutlicht, dass es im Leben Zeiten der Anspannung und Zeiten der Entspannung gibt und erteilt wertvolle Ratschläge, um einen Burnout zu verhindern.

Bei der Besprechung des Urteils des Oberlandesgerichtes Frankfurt durch die Kollegin Harenberg wird uns vor Augen geführt, wie wichtig es gleich bei Mandatsannahme ist, zu kalkulieren, welche Kosten-/ Nutzen-Struktur das Mandat mit sich bringt.

Der Kollege Strauch macht in amüsant-kritischer Art und Weise auf die Defizite beim Umgang mit der E-Akte aufmerksam, mit dem Ausblick, dass auch hier die Kommunikation zwischen Anwaltschaft und Staatsanwaltschaft eine Verbesserung eintreten möge.

Frau Kirsten Heisig hat mit ihrem Buch "Das Ende der Geduld" einen Mahnpunkt zur Arbeit der Gerichte im Bereich der Jugendkriminalität verfasst und ist bei ihrer Tätigkeit an ihre Grenzen und auch leider darüber hinausgegangen. Unsere Kollegin, Frau Dr. Fischer, setzt sich mit den Inhalten und der Darstellungsweise der Autorin auseinander. In einer weiteren Buchbesprechung stellt Frau Kollegin Weber die "Gerichtsreportagen" von Frau Friedrichsen vor.

In unserer Reihe Kanzlei Gründungen stellt sich die Kanzlei Dr. Stein & Partner vor, die ihre Kanzlei in einem örtlich einzigartigen Ambiente stilvoll gestaltet hat. Ebenfalls hat uns die Bürogemeinschaft Pfeil, Jentgens & Kollegen einen Bericht über ihre Kanzlei geschrieben, so dass wir auch hieraus wieder zum einen die Kollegen besser kennen lernen, aber auch deren interessante Gründungsgeschichten erfahren. Zu den Punkten "Aktuelles und RVG" hat die Kollegin Willms für uns wieder alles Wissenswerte zusammengetragen.

Des Weiteren haben wir von Seiten des Vorstandes einen allgemeinen Stammtisch für alle RechtsanwältInnen ins Leben gerufen. Der erste Stammtisch wird am 11. Mai 2011 in Aachen, im Besitos, Kapuzinergraben 19, 52062 Aachen in der Cantina ab 19 Uhr stattfinden und wir freuen uns auf den von uns erhofften regen Austausch der KollegInnen untereinander.

Mit herzlichen kollegialen Grüßen für den gesamten Vorstand



Nicole Kortz
Rechtsanwältin, Düren

**Kontakt zur Redaktion: Telefon 0241 - 50 34 61
oder Email info@aachener-anwaltverein.de**

Seite 3 INHALT | EDITORIAL

Nicole Kortz,
Rechtsanwältin, Düren
REDAKTION

Seite 4-6 IM INTERVIEW:

Frau Nicole Schüller,
Pädagogin & systemische
Beraterin, Düren
Nicole Kortz,
Rechtsanwältin, Düren

Seite 7-9 URTEIL OLG FRANKFURT A.M.

Anmerkungen zum Urteil
Kirsten Harenberg
Syndicusanwältin,
FORIS AG, Bonn

Seite 10-11 EINS, ZWEI, DREI, VIER ECKSTEIN ...

Die aktuelle Situation der „E-Akte“
Wolfram Strauch
Rechtsanwalt, Aachen

Seite 12-15 KANZLEI GRÜNDUNGEN

Stein & Partner
Rechtsanwälte, Aachen
Bürogemeinschaft Pfeil,
Jentgens & Kollegen, Stolberg

Seite 16-17 BUCHVORSTELLUNG

Karolin Weber,
Rechtsanwältin, Aachen
Dr. Susanne Fischer,
Rechtsanwältin, Aachen

Seite 18-20 AKTUELLES | NEWS

Christiane Willms,
Rechtsanwältin, Aachen

Seite 21 HÖR- & LESETIPPS ZU OSTERN

Christiane Willms,
Rechtsanwältin, Aachen

Seite 22 GESCHÄFTSSTELLE | IMPRESSUM

Seite 23 DIE STAATSANWALTSCHAFT AC ZUR „E-AKTE“

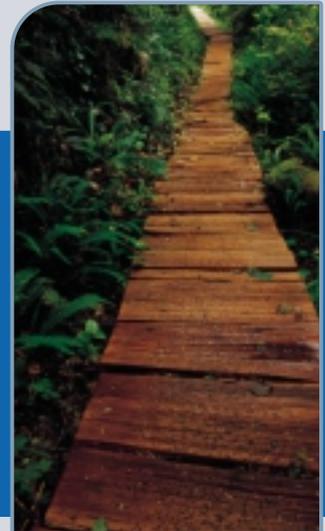
Stellungnahme der Staatsanwaltschaft
Aachen auf den Beitrag von Herrn Rechts-
anwalt Wolfram Strauch
Elisabeth Aucher-Mainz
Oberstaatsanwältin, Aachen

Für unser Interview konnten wir diesmal Frau Nicole Schüller gewinnen:



Nicole Schüller ist Pädagogin und systemische Beraterin.

Sie bietet Coaching, Systemische Supervision und Organisationsentwicklung, Burnout Prophylaxe und Beratung an. Darüber hinaus arbeitet sie als Trainerin.



Wozu das gut ist:

- Coaching oder Einzelsupervision stärkt für die berufliche Herausforderung und macht zufriedener und erfolgreicher.
- Teamentwicklung/Organisationsentwicklung
Erhöht die Qualität und Zufriedenheit im Team, z.B. bei Teamkonflikten, der Entwicklung von Zielen, der Optimierung von Prozessen und Strukturen
- Gruppensupervision eignet sich für Menschen, die sich beruflich weiter entwickeln und gemeinsam Lösungsstrategien finden möchten. Meist kommen diese Personen aus ähnlichen Arbeitsfeldern

AAV:

Frau Schüller Sie beschäftigen sich in der Beratung und auch in der Prophylaxe mit dem Thema Burnout. Wie sind Sie persönlich auf dieses Thema gekommen?

Nicole Schüller:

Ich biete Coaching an und ein immer wiederkehrendes Thema ist Burnout. Viele suchen einen Coach auf, wenn sie merken, dass ihnen alles über den Kopf zu wachsen droht, manchmal auch erst nach einem Zusammenbruch.

AAV:

Ist der Begriff " Burnout" jetzt in Mode, ist dies eine Erscheinung unserer Zeit oder kommt uns dies alles nur so vor, weil wir - auch durch die Medien - mehr darauf achten?

Nicole Schüller:

Burnout ist keine neue Erscheinung. Bereits in den 70ern wurde der Begriff Burnout von Herbert Freudenberger, ein Psychoanalytiker, verwendet. Zunächst war man der Meinung, Burnout sei ein Phänomen in sozialen Berufen. Mittlerweile denken viele, es handele sich um eine "Managerkrankheit". Sicherlich tragen die Medien dazu bei, dass Burnout immer bekannter wird. Erst kürzlich titelte der Spiegel zu diesem Thema und prominente Betroffene schreiben Bücher über ihr

persönliches Burnout. Die Strukturen in der Arbeitswelt verändern sich. Der Druck und der Stress werden immer größer, die Arbeitsverhältnisse dabei immer unsicherer. Es gibt sicherlich Strukturen, die Burnout begünstigen. Doch nicht jeder, der unter Dauerstress leidet, erkrankt an Burnout. Die Diagnose ist sehr schwierig, es ist beispielsweise bei der WHO (Weltgesundheitsorganisation) nicht als Krankheit aufgeführt, sondern als Faktor, der Schwierigkeiten bei der Lebensbewältigung bereitet.

AAV:

Wie würden Sie Burnout beschreiben?

Nicole Schüller:

Wie gesagt, Burnout ist schwierig zu diagnostizieren. Es kann ganz unterschiedliche Ausprägungen haben. Auch die Fachwelt hat hier unterschiedliche Ansichten. Es gibt verschiedene Phasenmodelle, manche Autoren beschreiben fünf und andere 12 Phasen. Meistens beginnt es mit hohem Arbeitsengagement, es werden viele Überstunden gemacht, auch am Wochenende gearbeitet. Man geht über die eigenen Grenzen hinaus. Dann verändert sich langsam die Einstellung zur Arbeit. Spaß und Engagement gehen verloren. Es wird eine erhöhte Reizbarkeit oder depressive Verstimmung festgestellt. Die eigenen Bedürfnisse, wie Schlaf, Entspannung etc. werden ignoriert. Die Arbeitsleistung nimmt ab und es kommt zur

Gleichgültigkeit und Zynismus. Viele ziehen sich komplett zurück, sind kaum noch erreichbar, bis es zum totalen Zusammenbruch kommt. Sie können kaum noch aufstehen, haben keine Kraft mehr.

AAV:
Wo ist die Grenze/ der Unterschied zwischen Burnout und Depression ?

Nicole Schüller:
Nicht jede Depression hat mit einem Burnout zu tun, Depressionen sind aber ein Teil des Burnouts. Je nachdem, wie weit sie sich schon im Burnout befinden, gehören Depressionen dazu. Psychische Erkrankungen sind immer noch mit einem Stigma versehen. Für den einen oder anderen ist es leichter zu sagen "ich befinde mich im Burnout" als "ich habe eine Depression".

AAV:
Wie haben sich die Ursachen für Burnout in den vergangenen Jahren gewandelt?

Nicole Schüller:
Es gibt verschiedene Erklärungsansätze für Burnout. Die Rahmenbedingungen unserer Arbeitswelt haben sich verändert. Wie oben schon angedeutet sind unsere Arbeitszeiten flexibel, immer im Einsatz, immer mehr Verantwortung, wichtige Mails kommen nachts um zwei. Wenn ich jetzt die Erwartungen, die ich an mich selbst stelle, nicht mehr erreichen kann, oder ich für mein hohes Engagement keine entsprechende Anerkennung, durch wen oder was auch immer, erfahre, fängt es an, gefährlich zu werden. Die persönliche Einstellung zu Erfolg ist ein wichtiger Faktor. Viele Leistungssportler erkranken an Burnout, weil sie einem starken Druck ausgesetzt sind und die Einstellung zum Erfolg oft damit verbunden ist, über die eigenen Grenzen hinaus zu gehen.

AAV:
Wann ist man wirklich ausgebrannt?

Nicole Schüller:
Das ist eine gute Frage. Sie ist sehr subjektiv. Jeder Mensch hat eine individuelle Belastungsgrenze. Manche sind stressresistenter als andere. Wenn Sie mir sagen, dass Sie sich müde, ausgelaugt und ausgebrannt fühlen und dies keine organischen Ursachen hat, steht es mir dann zu, das in Frage zu stellen? Wichtig ist, die Ursache für ein solches ausgebrannt sein zu finden, nur dann können Sie etwas dagegen tun.

AAV:
Wie erkenne ich, ob ich Burnout gefährdet bin ? Kann ich da einen Test machen oder ist das eine individuelle Frage ?

Nicole Schüller:
Ja, es gibt mittlerweile verschiedene Tests, um eine

Burnout Gefährdung abzufragen. Da der Umgang mit chronischem Stress jedoch sehr individuell ist, und auch die eigene Persönlichkeit eine wichtige Rolle spielt, gilt es zu hinterfragen wie ein jeder auf Belastungssituationen reagiert. Welche Verhaltensweisen und Persönlichkeitsstrukturen kommen zum Einsatz. Wie bewerte ich die momentane Situation. Persönlichkeitsstrukturen können zum Beispiel Selbstwert, Erziehung, Belastbarkeit sein. Mit Verhaltensweisen meine ich die verschiedenen Möglichkeiten, auf eine Situation zu reagieren, wie unterschiedliche Bewertungsmöglichkeiten, Bildung von Alternativen, Prävention. Burnout gefährdete Personen erfüllen meist folgende Kriterien: sie verfügen über wenig Vertrauen, wenig Selbstwert, einen sehr hohen Anspruch an sich selbst, müssen bestimmte Tätigkeiten erledigen, statt es zu wollen und haben das Gefühl, ihre Arbeit nur durch hohe Anstrengung erledigen zu können.

AAV:
Und wie erkenne ich als Chef/ Chefin, dass meine Mitarbeiter oder KollegInnen gefährdet sind ?

Nicole Schüller:
Es ist ein schleichender Prozess, der mit Persönlichkeitsveränderungen verbunden ist. Das Essverhalten kann sich ändern, manche nehmen viel zu, andere viel ab. Der Alkohol-/Nikotinkonsum steigt oft. Die Betroffenen haben häufig körperliche Beschwerden, wie Rückenschmerzen, Nackenschmerzen etc. Das Immunsystem wird schwächer und Krankheiten treten öfter auf. Die Arbeitsbelastung sinkt.

AAV:
Wie wird Burnout in der Arbeitswelt von Seiten der Arbeitgeber gehandhabt bzw. bewertet?

Nicole Schüller:
Das ist sehr unterschiedlich. So langsam lässt sich eine Veränderung bei den Arbeitgebern feststellen. Sicherlich auch durch die Präsenz des Themas in den Medien. Manche reagieren darauf, in dem sie Angebote zur Stressreduktion anbieten, wie Rückengymnastik oder Yoga. Andere richten eine Beratungsstelle für betroffenen Mitarbeiter/-innen ein. Manche Arbeitgeber unternehmen nichts und interpretieren einen Burnout als persönliche Krise, die ein Angestellter oder eine Angestellte selbst lösen muss.

AAV:
Würden Sie sagen, dass AnwältInnen besonders gefährdet sind ?

Nicole Schüller:
Anwälte und Anwältinnen sind meiner Meinung nach schon anfällig für stressbedingte Erkrankungen wie Burnout. So wie ich diese Berufsgruppe kennen gelernt habe, arbeiten sie sehr viel, auch abends und nehmen ihre Mandanten nicht selten gedanklich mit nach Hause. Gerade junge Anwältinnen und Anwälte

arbeiten hart und schaffen es so gerade ihre Existenz zu sichern. Das birgt Gefahren und man muss für einen emotionalen Ausgleich sorgen.

AAV:

Wenn ich zu Ihnen komme, wie können Sie mir helfen? Gibt es Einzelsitzungen oder Workshops? Wie lange dauert dies und wie viel kostet es?

Nicole Schüller:

Menschen, die mit einem Burnout zu mir kommen, biete ich ein Coaching an. Hier gehen wir gemeinsam die Handlungsmöglichkeiten durch und beschreiten den Weg aus der Krise. Hierbei wird ein Blick auf die Ressourcen des einzelnen geworfen und nach Werten gefragt, was ist außer Arbeit sonst noch wichtig im Leben? Wie stellt sich die aktuelle Situation dar und wo möchte der Coachee hin? Oft beginnt so ein Prozess mit dem Wunsch: "Ich möchte wieder entspannen können" oder "ich will wieder lernen mehr für mich zu tun" Wie lange so ein Prozess dauert, ist sehr unterschiedlich. Je früher sie die Abwärtsspirale wahrnehmen und stoppen, desto besser. Oft ist dies durch die Verleugnung der eigenen Bedürfnisse allerdings sehr schwierig und die Betroffenen stecken schon tief im Sumpf drin. Manchmal ist es auch sinnvoll, in eine Klinik zu gehen. Workshops können sinnvoll sein, doch aufgrund von Scham trauen sich viele nicht hin.

AAV:

Sind eher Männer oder Frauen gefährdet?

Nicole Schüller:

Da sind die Forschungsergebnisse ungenau. Manche Untersuchungen zeigen einen höheren Frauenanteil. Dies hat jedoch auch etwas mit der untersuchten Berufsgruppe zu tun. Wenn ich beispielsweise Burnout in sozialen Berufsgruppen untersuche, wo der Frauenanteil sowieso immens höher ist als der der Männer, ist es kein Wunder, wenn ich dort einen erhöhten Anteil von Frauen mit Burnout finde. Umgekehrt zeigt sich das Bild bei Managern in der Wirtschaft.

AAV:

Zeigt sich ein Burnout bei Männern und Frauen unterschiedlich?

Nicole Schüller:

Sicherlich gibt es Unterschiede zwischen Männern und Frauen. Es treten zum Beispiel physiologische Unterschiede bei chronischem Dauerstress auf. So wirkt sich Stress hormonell unterschiedlich bei Frauen und Männern aus. Dazu kommen die unterschiedlichen Lebensbedingungen, wie Doppelbelastung, Alleinverdiener, allein erziehend, unterschiedliche finanzielle Mittel, unterschiedliche gesellschaftliche Anerkennung für bestimmte Tätigkeiten ... man kann die Liste beliebig weiter fortführen. Verschiedene Merkmale des Burnouts weisen in ihrer Ausprägung geschlechtsspezifisch Unterschiede auf. So scheint

bei Frauen die emotionale Erschöpfung häufiger aufzutreten und bei Männern eher ein Zynismus und Aggressivität vorzuherrschen. Frauen sind, aufgrund ihrer Sozialisation, eher gewohnt über ihre Gefühle und Bedürfnisse zu sprechen und somit vielleicht ein bisschen sensibler für das, was mit ihnen passiert und sie können sich möglicherweise psychische Probleme eher eingestehen als Männer.

AAV:

Was kann ich als gestresste/r Anwalt/ Anwältin machen, um gar nicht erst einen Burnout zu bekommen?

Nicole Schüller:

Sie sollten darauf achten, auch Phasen oder Zeiten der Entspannung in ihr Leben zu integrieren. Sie brauchen eine gute Work-Life-Balance, wie man so schön sagt. Möglicherweise können sie auch an ihrer Arbeitsstruktur Dinge verändern, die entlastend wirken, sich kleine Freiräume schaffen, das ist wichtig. Gönnen Sie sich ab und an ein Coaching. Viele Führungskräfte und erfolgreiche Politiker haben Berater an ihrer Seite. Es ist sinnvoll, manchmal inne zu halten und zu reflektieren, wo man steht, wo man hin möchte und welche Strategien dazu sinnvoll sind. Das kann ein Coaching leisten. Sie können aktiv durch spezielle Teamentwicklungstage oder Stunden die Arbeitsprozesse in Ihrer Bürogemeinschaft reflektieren und verändern, dass gute Strukturen zu einer effektiven Zusammenarbeit entstehen und der einzelne trotzdem noch gesehen wird.

AAV:

Wie hoch ist die wirtschaftliche Belastung durch Burnout? Wie ist die Prognose für die kommende Entwicklung?

Nicole Schüller:

In Deutschland sind ca. 9 Millionen Menschen von Burnout betroffen und der wirtschaftliche Schaden beläuft sich auf ca. 6,3 Milliarden Euro - Tendenz steigend.

AAV:

Frau Schüller wir bedanken uns herzlich, dass Sie uns einen so fundierten Einblick in das Thema und Ihre Erfahrungen hiermit gewährt haben.

Nicole Schüller:

Es war mir ein Vergnügen!



Das Interview führte Nicole Kortz, Rechtsanwältin aus Düren

Anmerkung zum Urteil des OLG Frankfurt a.M. vom 21.09.2010,

Az.18U18/10 (nicht rechtskräftig); vorgehend LG Frankfurt a.M. vom 04.03.2010, Az.2-23 O 258/09

Das Urteil:

Die Klägerin begehrt von der Beklagten, einer Rechtsanwaltssozietät, Rückzahlung von Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 17.503,47 €. Die Klägerin klagt aus abgetretenem Recht.

Forderungsinhaberin war ursprünglich ein Verein. Der Verein beauftragte die Beklagte mit der gerichtlichen Durchsetzung einer ihm zustehenden Forderung. Er vereinbarte mit der Beklagten für deren prozessuale Tätigkeit eine Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften der BRAGO.

Die Beklagte stellte dem Verein für ihr Tätigwerden ein Honorar in Höhe von 42.330,36 € in Rechnung. Die Klägerin, die das Verfahren als gewerblich tätige Prozessfinanzierungsgesellschaft finanzierte, was der Beklagten bekannt war, zahlte diese Gebühren an die Beklagte.

Nachdem der BGH die Sache im Jahr 2001 zur erneuten Entscheidung und Verhandlung an die Berufungsinstanz zurückverwies, forderte die Beklagte den Verein im Jahr 2008 schriftlich auf, eine anliegende Gebührenvereinbarung, die eine Vergütung nach Zeit vorsah, zu unterzeichnen. Die Beklagte begründete dies damit, dass das Mandat alleine schon wegen des zeitlichen Aufwands zu den gesetzlichen Gebühren für sie nicht mehr auskömmlich sei. Als der Verein sich weigerte, die Gebührenvereinbarung zu unterzeichnen, kündigte die Beklagte das Mandatsverhältnis mit sofortiger Wirkung.

Der daraufhin neu mandatierte Rechtsanwalt stellte dem Verein für sein Tätigwerden in der Berufungsinstanz entsprechend der Vorschriften des RVG eine 1,6 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3200 VV RVG, eine 1,2 Terminsgebühr gem. Nr. 3202 VV RVG sowie eine Pauschale gem. Nr. 7008 VV RVG zuzüglich darauf entfallende Umsatzsteuer, mithin ein Gesamthonorar in Höhe von 17.503,47 € in Rechnung. Nach Zahlung dieses Betrages an den Rechtsanwalt forderte die Klägerin diesen Betrag nunmehr klageweise von der Beklagten zurück.

Mit Urteil vom 04.03.2010 wies das LG Frankfurt a.M. die Klage ab. Es vertrat die Auffassung, dass ein Interessenfortfall i.S.d. § 628 Abs. 1 S. 2 BGB nicht vorgelegen habe. Denn die Leistung der Beklagten sei für den Verein trotz Mandatskündigung noch von Interesse. Man könne den Interessenfortfall an der Leistung der Beklagten für den Verein nicht rein wirtschaftlich betrachten. Erforderlich sei, dass an der bereits erbrachten Leistung deshalb kein Interesse mehr bestehe, weil dieselbe Leistung noch einmal, durch einen anderen, erbracht werden müsse. Für nicht nachholbare Leistungen, die in der Vergangenheit bereits erbracht worden sind, treffe dies jedoch nicht zu. Die Beklagte habe zahlreiche Verhandlungen und Ortstermine für den Verein wahrgenommen. Ohne die Wahrnehmung der Gerichtsverhandlungen wäre gegen ihre Mandantin ein Versäumnisurteil ergangen und auch die Teilnahme an den Ortsterminen könne nicht nachgeholt werden. Die Leistung der Beklagten sei somit nicht nachholbar gewesen. Das Interesse des Vereins an den Leistungen der Beklagten sei daher nicht weggefallen, so dass kein Rückerstattungsanspruch bestehe.

Auf die Berufung der Klägerin hob das OLG Frankfurt a.M. das Urteil des LG Frankfurt a.M. auf. Der Senat stellte fest, dass die Beklagte zwar gem. § 627 BGB jederzeit zur sofortigen Kündigung des Geschäftsbesorgungsvertrages berechtigt war, allerdings sei die Beklagte nicht durch ein vertragswidriges Verhalten des Vereins zur Kündigung veranlasst worden. Der Verein sei nicht verpflichtet gewesen, die nachträgliche Gebührenvereinbarung der Beklagten zu unterzeichnen. Ob die Leistungen für den Verein noch von Interesse i.S.d. § 628 BGB waren, sei, so der Senat, nach rein wirtschaftlichen Kriterien zu betrachten. Auf die Nachholbarkeit der Leistungen komme es somit nicht an. Für den Verein hätten die Leistungen der Beklagten in der Berufungsinstanz nur dann ein bleibendes Interesse, wenn die Beklagte dieses Verfahren auch zu Ende geführt hätte. Durch die Kündigung habe der Verein jedoch einen neuen Anwalt beauftragen müssen. Damit sei das Interesse des Vereins an den Leistungen der Beklagten jedoch entfallen. Das OLG ließ die Revision zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu.

Anmerkung:

Das vorliegende Urteil des OLG Frankfurt am Main führt der Anwaltschaft nochmals die Konsequenzen des Systems der Anwaltsvergütung nach den gesetzlichen Gebühren vor Augen. Ist zu Beginn des Mandats die

Vergütung der anwaltlichen Tätigkeiten nach gesetzlichen Gebühren vereinbart, muss sich der Anwalt grundsätzlich an dieser Vereinbarung auch dann festhalten lassen, wenn sich die Weiterbearbeitung der Sache im Laufe der Instanzen (und Jahre) als nicht auskömmlich erweist. Einen Anspruch auf Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung hat der Anwalt in dieser Situation regelmäßig nicht. Der Mandant verhält sich deshalb nach zutreffender Auffassung des OLG Frankfurt/M. nicht vertragswidrig i.S.d. § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB, wenn er sich weigert, nachträglich eine anderweitige Gebührenvereinbarung zu unterzeichnen. Es verbleibt vielmehr bei der Regelung des § 627 BGB, wonach dem Dienstverpflichteten, der den Vertrag kündigt, ohne durch vertragswidriges Verhalten des Dienstberechtigten dazu veranlasst worden zu sein, ein Anspruch auf die Vergütung insoweit nicht zusteht, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den Dienstberechtigten (Mandanten) kein Interesse mehr haben.

Die Frage, ob im Fall des § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB die Leistung des Rechtsanwalts für den Mandanten noch von Interesse ist, beurteilt der Senat nach rein wirtschaftlichen Kriterien. Damit folgt er der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGH, NJW 2008, 1307; 1997, 188; 1995, 1954; OLG Düsseldorf, MDR 2009, 1002).

Die Vorinstanz hatte noch argumentiert, dass ein Interesse der Leistung für den Mandanten noch vorhanden sei, da die Leistungen der Rechtsanwälte nicht mehr nachholbar und somit für den Mandanten nach wie vor von Nutzen seien. Diese Rechtsansicht würde jedoch zu dem Ergebnis führen, dass ein Rechtsanwalt etwa nach Einlegung einer Berufung und nach dem ersten Termin das Mandat niederlegen könnte, ohne seine Verfahrens- und Terminsgebühr zu verlieren. Für den Mandanten wiederum wäre die freie Kündigung seines bisherigen Prozessbevollmächtigten mit erheblichen Mehrkosten verbunden. Er wäre gezwungen, einen neuen Rechtsanwalt zu beauftragen, und müsste die Verfahrens- und Terminsgebühr noch einmal aufbringen.

Dieses Ergebnis widerspricht jedoch der durch §§ 627, 628 BGB vorgegebenen Systematik. Danach soll der Rechtsanwalt gerade nicht die Möglichkeit haben, den Anwaltsvertrag nach seinem Belieben zu kündigen, ohne Gefahr zu laufen, seinen Gebührenanspruch zu verlieren. Nach der Regelung des § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB soll der kündigende Rechtsanwalt die verdienten Gebühren vielmehr nur insoweit behalten dürfen, als dem Mandanten keine Mehrkosten durch die Kündigung deshalb entstehen, weil er dem von ihm neu mandatierten Rechtsanwalt dieselben Gebühren noch einmal zahlen muss (so auch OLG Karlsruhe, MDR 2010, 415). Regelungsziel der Norm ist es, den Dienstberechtigten - in diesem Fall den Mandanten - von einer Belastung mit den zusätzlichen Kosten freizustellen, die durch einen von ihm nicht zu vertretenden Anwaltswechsel verursacht werden. § 628 Abs. 1 S. 2 BGB verlagert insoweit das Vergütungsrisiko auf den Verursacher der vorzeitigen Mandatsbeendigung. Gerade die Tatsache, dass es darauf ankommt, welche Partei sich vertragswidrig verhält, verhindert, dass der Anwalt grundlos eines Teils des Honorars oder gar seines ganzen Vergütungsanspruchs beraubt wird.

Dass der Anwalt anders als etwa ein Arbeitnehmer bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 628 Abs. 1 S. 2 BGB oft eine besonders gravierende Kürzung - nämlich auf Null - zu befürchten hat, hat seine Ursache allein in den Regelungen der gesetzlichen Gebührentatbestände. Das Entgelt muss gerade nicht in jedem Einzelfall dem Wert der anwaltlichen Leistung exakt entsprechen. Vielmehr beruht die pauschale Vergütung des Rechtsanwalts auf einer Mischkalkulation, mit der auch dem unterschiedlichen Aufwand in der Bearbeitung der Mandate Rechnung getragen wird. Das Entgelt der gesetzlichen Gebührentatbestände ist gerade so bemessen, dass der Rechtsanwalt aus dem Gebührenaufkommen nach einer Mischkalkulation sowohl seinen Kostenaufwand, als auch seinen Lebensunterhalt bestreiten kann. Die nach dem Gegenstandswert abgestuften Pauschalgebühren können nicht in jedem Einzelfall angemessen sein. Dies ist dem System immanent und bewusst in Kauf genommen, um eine Vereinheitlichung der Abrechnung überhaupt möglich zu machen. Der Nachteil, dass manche Mandate für den Rechtsanwalt nicht auskömmlich sind, wird durch den Vorteil kompensiert, dass der Anwalt - sofern es zu keiner Kürzung des Vergütungsanspruches nach § 628 Abs. 1 S. 2 BGB kommt - auch dann eine volle Vergütung erhält, wenn wegen der vorzeitigen Erledigung der Angelegenheit nur ein Bruchteil der sonst üblichen Arbeit anfällt (§ 15 Abs. 4 RVG). Die gesetzlichen Gebührentatbestände verhindern daher, dass der Rechtsanwalt einem Rückforderungsrecht seines Mandanten ausgesetzt wird, wenn die gesetzlichen Gebühren im Einzelfall einmal unverhältnismäßig hoch zum Arbeitsaufwand des Rechtsanwalts sein sollten.

Das Urteil des Senats verdient schließlich schon allein deshalb Zustimmung, weil jede andere Entscheidung zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen würde. Nach welchen Kriterien sollte denn anderenfalls bemessen werden, unter welchen Umständen der Rechtsanwalt von seinem Mandanten eine neue Honorarvereinbarung verlangen können soll? Nach dreijähriger Verfahrensdauer? Oder nach fünfjähriger? Nach 70stündiger Mandatsbearbeitung? Oder nach 100stündiger? Man darf bezweifeln, ob der nunmehr nach Zulassung der Revision zur Entscheidung berufene BGH willens sein wird, derartige Kriterien, die zwangsläufig willkürlich bleiben müssen, festzulegen.

Gleiches gilt auch hinsichtlich der Festlegung der Voraussetzungen eines Anspruchs des Rechtsanwalts auf Anpassung der Gebühren gem. § 313 BGB. Dem Rechtsanwalt steht es bei Abschluss des Mandats frei, ob er das Mandat zu den gesetzlichen Gebühren führen möchte. Er trägt somit das Risiko, dass sich das Mandat im Nach-

hinein als umfangreicher herausstellt als zuvor angenommen. Der Senat hat zutreffend festgestellt, dass aus § 313 BGB gerade kein Anspruch auf Abschluss einer bestimmten Gebührenvereinbarung folgt. Dem Rechtsanwalt steht allenfalls im Ausnahmefall ein Anspruch auf Verhandlungen über eine etwaige Vertragsanpassung nach Maßgabe des § 313 BGB zu. Allein in der Übersendung eines konkreten Vorschlages einer Honorarvereinbarung wird man indes kein Eintritt in Verhandlungen über eine Vertragsanpassung sehen können. Auch dies stellt das Gericht zutreffend fest.

PRAXISTIPP:

Der Rechtsanwalt sollte sich bei der Annahme eines Mandats stets genau überlegen, ob er den tatsächlichen Arbeits- und Zeitaufwand des Mandats abschätzen kann. Dies ist sicherlich nicht immer einfach. Ist aber bereits der Sachverhalt im Tatsächlichen sehr umfangreich und zudem streitig, stehen überdurchschnittlich schwierige Rechtsfragen im Raum oder ist mit einer Auseinandersetzung von umfangreichen Gutachten zu rechnen, ist oftmals auch mit einem arbeits- und zeitintensiven Mandat zu rechnen.

Schätzt der Rechtsanwalt das Mandat bei Mandatsannahme bereits als überdurchschnittlich arbeits- und zeitintensiv ein, sollte er gleich zu Beginn des Mandats seine angemessene Vergütung sicherstellen. Es sind verschiedene Vergütungsmodelle denkbar, um diesem Umstand gerecht zu werden. So kann der Rechtsanwalt mit seinem Mandanten z.B. eine Zusatzgebühr vereinbaren, einen prozentualen Aufschlag auf die gesetzlichen Gebühren nehmen oder sich mit dem Mandanten auf die Festlegung eines höheren Gegenstandswertes einigen. Eine zeitabhängige Vergütung hat jedenfalls immer den Vorteil, dass dem Rechtsanwalt garantiert ist, dass sein tatsächlicher Arbeitsaufwand auch vergütet wird. Spätere Auseinandersetzungen mit dem Mandanten über eine Anpassung der Gebühren bleiben dem Rechtsanwalt damit erspart.



Kirsten Harenberg,
Syndicusanwältin FORISAG, Bonn

Wie viel Sparpotenzial steckt in Ihrem Eigenheim?

Jetzt modernisieren.
Mit der Sparkassen-Baufinanzierung.

Senken Sie Ihre Energiekosten - zum Beispiel mit einer günstig finanzierten Modernisierung. Zusammen mit unserem Partner LBS beraten wir Sie gern und stehen Ihnen auch bei allen anderen Fragen rund um riestergefördertes Wohneigentum und Bausparen kompetent zur Seite. Infos in Ihrer Geschäftsstelle oder auf www.sparkasse.de.

Eins, zwei, drei, vier Eckstein, alles muss versteckt sein...“ oder „krypto123“

„Was hat“, werden Sie fragen, „der Kinderreim, mit dem bestgehütetem Passwort der Staatsanwaltschaft Aachen zu tun?“

Nun gut, die seit über 10 Jahren bekannte und angewandte Technik, Papierdokumente über einen Scanner in .pdf Dateien umzuwandeln und so deren Verwendung auf einem Computer möglich zu machen, ist inzwischen auch bei der Staatsanwaltschaft Aachen angekommen. Das Zauberwort heißt: E-Akte. Nur, was macht sie aus dieser Möglichkeit? Sie versendet an Stelle der Papierakte eine Daten-CD oder - je nach Datenumfang - eine Daten-DVD, die allerdings in der Praxis unbrauchbar sind. Das ganze heißt dann E-Akte.

In einem anderen Zusammenhang sagte Oswald Kolle, der Aufklärer der Nation, es reiche nicht aus, dass man eine Geige habe, man müsse sie auch spielen können. Die Staatsanwaltschaft Aachen hat also die Geige, nur spielen kann sie das Instrument nicht.

Schon die Umwandlung des Papierdokuments in ein .pdf Dokument klappt nicht, bzw. nur unvollkommen. Jeder weiß, dass in der Hauptverhandlung die Blattzahl der Akte und nicht die Seitenzahl des .pdf Dokuments entscheidend ist. In den Protokollen über die Hauptverhandlung heißt es deshalb z.B. auch, dem Angeklagten/dem Zeugen sei Blatt ... d.A. vorgehalten worden. Deshalb ist von grundlegender Bedeutung, die Papierseiten so zu scannen, dass die Blattzahlen im .pdf Dokument abgebildet sind. Dieser Vorgang unterscheidet sich grundsätzlich nicht vom Fotokopieren. Allerdings scheint es bei der Staatsanwaltschaft Aachen die uns allen bekannte Verfügung an die Geschäftsstelle "auf Vollständigkeit und Lesbarkeit prüfen" bei der Herstellung von .pdf Dokumenten nicht zu geben. Dieser Tatsache ist es wohl geschuldet, dass bei ca. 50 % der gescannten Blätter die Blattzahl nicht zu lesen ist.

Das aus der Papierakte umgewandelte .pdf Dokument muß selbstverständlich vollständig sein. Logisch und deshalb selbstverständlich ist, dass das .pdf Dokument mehr Seiten enthält als die Papierakte Blätter, beginnt doch "Bl. 1 d.A." in aller Regel auf dem dritten oder vierten Blatt der Akte. "Bl. ...R d.A." hat - wie in der kopierten Zweitakte - eine zusätzliche Seite zur Folge. Wenn also das .pdf Dokument weniger Seiten hat als die Papierakte Blätter, kann irgend etwas nicht stimmen. Nachdenken im Sinne des Merkmals "Vollständigkeit" scheint das indes bei der Staatsanwaltschaft Aachen nicht auszulösen, weil mir ansonsten nicht eine E-Akte zugeschickt worden wäre, die ca. 850 .pdf Seiten enthält bei über 1000 Blatt Papierakte. Frei nach Marcel Proust begibt man sich dann nicht auf die Suche nach der verlorenen Zeit, sondern auf die Suche nach der verlorenen Seite, was natürlich mittelbar zu der verlorenen Zeit führt.

Fraglos muß jede Staatsanwaltschaft geltende Datenschutzvorschriften beachten. Wie andere Staatsanwaltschaften auch sichert deshalb die Staatsanwaltschaft Aachen die Daten-CD/Daten-DVD mit einem Passwort. In zumindest vier Fällen in unserem Büro lautete das Passwort "krypto123", ein anderes Passwort wurde uns nur in einem Fall mitgeteilt. In diesem Fall hatte allerdings der Dezernent der Staatsanwaltschaft Aachen (leider ist er heute bei der GStA Köln) die Daten-CD selbst hergestellt. Dass mir im letzten Fall das Passwort falsch, nämlich mit einem Leerschritt zwischen "krypto" und "123" mitgeteilt wurde, war also unschädlich, war mir doch das richtige Passwort aus früheren Fällen bekannt, so dass ich "krypto123" sofort und ohne Fehlversuch eingeben konnte. Ob ein zumindest unter Verteidigern und ihren Mitarbeiterinnen allgemein bekanntes Passwort seine Datenschutzwirkung noch erfüllt, ist zumindest höchst fraglich. Aber immerhin: Das ach so geheime Passwort wird in gesondertem Schreiben (falsch) mitgeteilt, damit es nicht in unbefugte Hände fällt. Soll ich jetzt lachen oder weinen? "krypto123" schützt aber nicht - wie es bei anderen Staatsanwaltschaften üblich ist - die CD gegen unbefugtes Öffnen, sondern den auf ihr enthaltenen Datensatz. Wenn Sie denken, das mache doch keinen Unterschied, liegen Sie - mit der Staatsanwaltschaft Aachen - falsch.

In aller Kürze:

Die Daten-CD kann jeder ohne Passwort öffnen. Den enthaltenen Datensatz kann jeder auf jeden beliebigen Datenspeicher ohne Passwort kopieren. Erst zum Öffnen des Datensatzes benötige ich "krypto123". Ich entdecke dann, dass alle Bände der Papierakte, die im Allgemeinen zwischen 350 - 450 Blätter enthalten, in eine fortlaufende Datei gepackt wurden. Will ich jetzt, um ein möglichst getreues Abbild der Originalakte zu haben, die einzelnen Bände der Akte nachträglich trennen, stellt sich heraus, dass wegen des Passwortschutzes das Werkzeug "Seiten entnehmen" ausgeblendet ist. Die über Adobe grundsätzlich eingeräumte Möglichkeit, den Passwortschutz aufzuheben, führt zu Graphikfehlern, die das Dokument unbrauchbar machen. Auch der Versuch, die .pdf Datei erneut in eine .pdf Datei zu wandeln, misslingt. In meiner Fantasie taucht das Bild des Vorsitzenden oder des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft Aachen auf, die mit einem Ordner, der auch die Sonderbände enthält, mit einer Rückenbreite von mindestens 40 - 50 Zentimetern, je nach dem wie umfangreich der Sonderband "TKÜ" ist, in der Hauptverhandlung auftauchen.

Verteidiger nutzen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung und in der Hauptverhandlung Hilfsprogramme, die es - im Gegensatz zu den Leszeichen im .pdf Dokument - ermöglichen, einzelne Seiten des .pdf Dokuments an eine nach inhaltlich-sachlichen Stichworten geordnete Hierarchie anzubinden. Will der User eine angebundene .pdf Seite, z.B. die Aussage des Zeugen A, öffnen, was öffnet sich dann? Richtig: Das Fenster, in das "krypto123" eingegeben werden muß. Will er jetzt diesem Zeugen A die entgegenstehende Aussage des Zeugen B vorhalten, muß er die ebenfalls angebundene .pdf Seite seiner Aussage öffnen. Richtig: Es erscheint wieder das Fenster "Passwort eingeben". Frage des Vorsitzenden und des mit den Fallstricken seiner eigenen Behörde nicht vertrauten Sitzungsvertreters: "Herr Verteidiger, wollen Sie nicht lieber doch wieder auf die Papierakte zurückgreifen?" Die Alternative "Lachen oder Weinen" besteht nicht mehr; es kommen die Tränen der Ohnmacht und der Wut! Meine Kräfte im Kampf mit der objektivsten Behörde der Welt (nicht: gegen sie!) erlahmen; Schild und Schwert sinken ermattet. Über allem leuchten aber - einem Menetekel gleich - die Worte: "Du hast doch die E-Akte! Was läuft hier falsch?"

Ich versuche kosten- und umweltbewusst zu arbeiten. Überflüssigen Papier- und Tonerverbrauch suche ich nach Möglichkeit zu vermeiden. Meine Mitarbeiterinnen sollen so gut wie möglich nicht mit stupiden Arbeiten beschäftigt werden. Meine Mandanten, so sie denn in Freiheit sind und Zugang zu einem Computer haben, bekommen deshalb eine Kopie der Daten-CD, um den teuren und zeitaufwändigen Ausdruck des E-Akte zu vermeiden. In den Fällen, in denen meine Mandanten U-Haft oder Überhaft verbüßen, beantrage ich auf der Basis der herrschenden Rechtsprechung die zustimmende Entscheidung des Gerichts, dass den Mandanten in der jeweiligen JVA Zugang zu einem Computer zu verschaffen ist. Damit sie die Akte auch lesen können, müsste ich ihnen das Passwort der Staatsanwaltschaft Aachen verraten. Darf ich das? Stellen Sie sich bitte die Papierakte vor. Sie ist mit dem Keuschheitsgürtel des Datenschutzes gesichert. Sie kopieren, da im Besitz des Schlüssels zum Gürtel, die Akte für sich und Ihren Mandanten. Aber wie durch Zauberhand ist auch die Kopie der Akte durch denselben Keuschheitsgürtel gegen die unzüchtige Attacke des Unbefugten gesichert. Gebe ich dem fremden Wüstling den Schlüssel? Darf ich das?

An dieser Stelle die Lachnummer des Jahres: Mir wurde allen Ernstes vorgeschlagen, die passwortgeschützte E-Akte auszudrucken, um dann die ausgedruckten Seiten erneut zu scannen. Die so gewonnene Datei sei dann ja nicht mehr passwortgeschützt. Diese intellektuelle Fülle staatsanwaltlicher Lösungsvorschläge ist beeindruckend. Dr. Paul Schneider, ehemals Repetitor in Bonn, der Generationen von Juristen ausgebildet hat, prägte ein Schlagwort: Die Staatsanwaltschaft sei die Kavallerie der Justiz.

Was wäre Kritik ohne positive Lösungsvorschläge!

Liebe Staatsanwaltschaft Aachen, lernen Sie und geben Sie ihr Wissen weiter. Behördenleiter anderer Staatsanwaltschaften (z.B. Düsseldorf oder Wuppertal) übermitteln per Email einen Sicherheitsschlüssel, mit dem die CD-Rom geöffnet werden kann.

Zum Schluss ein tröstendes Wort: Nur Mut, den Übergang von der Buschtrommel zum Telefon haben Sie doch auch geschafft!

Wolfram Strauch,
Rechtsanwalt, Aachen

STEIN & PARTNER

RECHTSANWÄLTE



Der 01.01.1998 war die Geburtsstunde der Sozietät, die von den drei Gründungsgesellschaftern (Walter Eßer, Hans-Peter Girkens und Dr. Edgar Stein) zunächst als GbR ins Leben gerufen wurde. Standort war damals die Borchersstraße in Aachen. Nach einem Anwachsen um zunächst zwei weitere Gesellschafter (Thomas Schmitz und Dr. Frank Schidlowski) in 2000 wurde im Zuge der Erweiterung des Partnerkreises um die Kollegen Dr. Alexander Martius und Dr. Frank Neuß entschieden, die Sozietät in der Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft fortzuführen. Deren Eintragung erfolgte in 2005.

Um unserer grenznahen Lage und den stetig an Bedeutung gewinnenden grenzübergreifenden Mandaten Rechnung zu tragen, gründeten wir in 2001 mit zwei belgischen Büros - eines gelegen in Genk (Hanssen Paquet) und ein weiteres in Eupen (Duyster, Noirfalise) - sowie einem niederländischen Büro (Goltstein, Gerlag und Ruyters), als eine der ersten Kanzleien in Aachen eine EWIV mit der Bezeichnung "WestLex". Aus dem mittlerweile etablierten und bis heute fortgeführten Netzwerk haben sich in der Vergangenheit für alle beteiligten Partnerbüros bedeutsame neue Mandatsbeziehungen entwickeln können.

Von jeher bestand die Philosophie unserer Kanzlei darin, das gesamte Spektrum der unterschiedlichen



Rechtsgebiete für unser Klientel abzudecken. Dabei haben wir bereits sehr früh damit begonnen, die Sozietät in einzelne Fachdezernate, jeweils geführt von Seniorpartnern, aufzugliedern, um so ein Höchstmaß an Spezialisierung der Dezernenten und Mitarbeiter sicherstellen zu können. Nach unserer Meinung bietet ein Kanzleistandort wie Aachen kaum die Möglichkeit, eine sich auf ein einzelnes Teilsegment beschränkende Spartenkanzlei erfolgreich zu etablieren. Ebenso dürfte die Einzelkanzlei - jedenfalls in komplexen Wirtschaftsmandaten - den Anforderungen an den Spezialisierungsgrad nicht mehr gerecht werden. Wir sind vielmehr fest davon überzeugt, dass nur ein breit gefächertes Angebot rechtlicher Beratungsleistungen einhergehend mit einem durch ständige Fortbildung gewährleisteten hohen Spezialisierungsgrad langfristig erfolgversprechend sein kann. Dabei bemühen wir uns insbesondere, "das Rückgrat unserer Wirtschaft", den Mittelstand, als Mandanten zu gewinnen.

Wir verfolgen zudem konsequent die ausschließliche Ausrichtung auf anwaltliche Dienstleistung, ohne interdisziplinäre Einbindung weiterer Berufsgruppen, wie Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, in unsere Sozietät. Hier setzen wir auf ein kooperativ strukturiertes Beraternetzwerk, so dass wir mandatsbezogen jeweils mit unter-

schiedlichen Partnern auf die unterschiedlichen Anforderungen reagieren können.

Unser "Erfolgsrezept" sehen wir in einer langfristigen Zusammenarbeit mit unseren Mandanten, was bedingt, dass anwaltliche Beratung stets auch die wirtschaftlichen Zusammenhänge im Fokus hat.

Unsere Mandanten erwarten von uns eine moderne Büroinfrastruktur, die dem jeweils neuesten technischen Stand entspricht. Dabei leisten wir uns als eines unter sicherlich wenigen Büros unserer Größenordnung eigens einen diplomierten kaufmännischen Leiter. Dies gewährleistet die hohe Planungssicherheit und ein lückenloses Controlling unseres mittlerweile 17 Berufsträger und 21 Angestellte umfassenden Unternehmens.

Eine entscheidende Weichenstellung in der Entwicklung des Büros war das Ausscheiden des ehemals namensgebenden Partners Walter Eßer Mitte 2008. Dieses erforderte und ermöglichte die räumliche, personelle und konzeptionelle Neuausrichtung des Büros. Als verlässliche Größe im Rahmen dieser "Neugründung" erwies sich, dass das Kernteam zusammenblieb und die Mandatsbeziehungen überwiegend fortgesetzt werden konnten.

Am 01.01.2009 bezogen wir unseren neuen Standort, Maria Rast, Bischof-Hemmerle-Weg 9 im Aachener Süden. Eine sicher mutige, aber, wie sich mittlerweile zeigt, goldrichtige Entscheidung.

Dieser Standort, den wir gemeinsam mit dem Steuerberaterbüro Schaps & Kanngießner nutzen, stand ehemals im Eigentum des Bistums, das hier über viele Jahre hinweg eine Fortbildungsstätte für Priester betrieben hat.

Der räumliche Zuschnitt und Zustand des Objektes ermöglichte innerhalb einer kurzen Umbauphase die Schaffung eines unseren Anforderungen in jeglicher Hinsicht entsprechenden modernen Büros, das aufgrund seiner einzigartigen Lage und seines Ambiente innerhalb kurzer Zeit für uns alle mehr als nur unser Arbeitsplatz geworden ist.

Gleichermaßen empfinden unsere Stammandanten.

Nicht zuletzt dank unseres zielorientierten Expansionskurses wurden wir im letzten Kalenderjahr mit dem JUVE-Award "Kanzlei des Jahres Westen" ausgezeichnet, worüber wir uns sehr gefreut haben, nachdem uns diese Ehre bereits 2005/06, als wir "Kanzlei des Jahres Rheinland" waren, zuteil geworden ist.

Ab dem 01.01.2009 haben wir mit dem konsequenten personellen Neuaufbau unserer Sozietät begonnen.

Hier widmeten wir uns zunächst dem Dezernat Arbeitsrecht, für das wir die Kollegin Simone Rolf (seit dem 01.01.2009) und Herrn Dr. Wolfgang Leister (seit dem 01.10.2009) als Partner gewinnen konnten.

Begleitet wurden diese Maßnahmen durch die Übernahme des arbeitsrechtlich ausgerichteten Büros von Herrn Dr. Michael Berger (zum 01.04.2009).

Im Folgenden widmeten wir uns dann dem Bereich des Bau- und Architektenrechts, was in die Rückkehr unseres Gründungspartners Hans-Peters Girkens und die Übernahme des überwiegend bau-rechtlich ausgerichteten Büros von Rechtsanwalt Ferdy Braun mündete.

Gemeinsam mit Dr. Alexander Martius werden die Kollegen Braun und Girkens schwerpunktmäßig

im Bau- und Architektenrecht tätig sein. Wir sind zuversichtlich, dass wir damit den Grundstein für eine erhebliche Bedeutung des Bau-rechtsdezernats über die Grenzen von Aachen hinaus gelegt haben.

Auch die nächsten Schritte unseres Entwicklungsplans sind bereits angelegt.

Wir werden nunmehr, nachdem wir die Hauptrechtsgebiete mit Partnern besetzt haben, gezielt versuchen, junge Kolleginnen und Kollegen zur Stärkung unseres Unterbaus zu gewinnen.

Thomas Schmitz
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Handels- & Gesellschaftsrecht



JUVE 2010
AWARDS
Kanzlei des Jahres
Westen



BÜROGEMEINSCHAFT PFEIL, JENTGENS & KOLLEGEN



Begonnen hat Kollege Dr. Pfeil im Jahre 1996 im Dienstleistungszentrum in Stolberg mit einem Kollegen, mit dem er in einer Sozietät über fünf Jahre verbunden war. Bereits damals hatte der Kollege Dr. Pfeil einen Schwerpunkt auf das Mietrecht und Baurecht gelegt.

Zu der damaligen Sozietät stießen der Kollege Georg T. Hötte und der Unterzeichner im Mai 1999 hinzu, wobei wir nur in Bürogemeinschaft mit der damaligen Sozietät standen.

Die Entscheidung für mich Rechtsanwalt zu werden, stand bereits von Anbeginn des Studiums fest, da ich mir kein Leben in der Justizverwaltung vorstellen konnte.

Ich wollte mein eigener Herr sein und das geht hervorragend im Rahmen einer Bürogemeinschaft.

Auch heute nach beinahe 12 Jahren ist die Vorstellung einer Sozietät ein enges Korsett, dass weder ich noch der Kollege tragen wollen.

Es war von Anfang an klar, dass jeder sein Personal unterhält, aber die Einrichtungsgegenstände wie Kopierer, Frankiermaschine und Empfang aufgeteilt werden.

Am Anfang meiner Tätigkeit hat Ko-

lege Dr. Pfeil mich mit Fällen und Mandanten unterstützt.

Da die Räumlichkeiten im Dienstleistungszentrum zu wenig Raum boten und wir expandieren mussten, verlegten die Kanzleien den jeweiligen Sitz in das alte, sanierte Amtsgericht Stolberg, das seit dem Jahre 1971 nicht mehr als Amtsgericht genutzt wurde.

Durch die zentrale Lage konnten weitere Mandanten hinzu gewonnen werden.

Dauerhaft in Erinnerung bleibt der Besprechungsraum im Anbau des alten Amtsgerichts, der durch die Zusammenlegung von drei Zellen im Gefängnistrakt Platz für 20 Personen bot.

Die Besprechungen waren insbesondere dadurch geprägt, dass man nicht aus dem Fenster schauen konnte, da dort nur kleine weit oben liegende Fenster vorhanden waren, die eben den damaligen Verhältnissen eines Gefängnisses um das Jahr 1900 entsprachen.

Die neuerliche Verlegung der Kanzleiräume in die Rathausstraße 16 a in Stolberg war logische Konsequenz der erfolgten Expansion auf 5 Anwälte.

Das Gebäude stand unter Denk-

malschutz und ein moderner Anbau war nicht möglich.

Der Vermieter wollte sich auch nicht auf eine angepasste Miete einlassen und so suchten Kollege Dr. Pfeil und ich Räumlichkeiten, die wir erwerben wollten.

Wir fanden ein Haus, das vorher von einer deutschen Großbank über Jahrzehnte genutzt wurde.

Mit einer Fläche von etwas über 700 qm² bot es genügend Platz für die zwei Kanzleien Dr. Pfeil und Jentgens sowie zwei angestellten und zwei frei mitarbeitenden Rechtsanwälten.



Der Kollege Hötte, der immerhin mehr als 11 Jahre mit uns zusammengearbeitet hatte und als Fachanwalt für Sozialrecht dieses Rechtsgebiet bearbeitete, verließ uns zum 31.07.2010.

Besonderheiten gibt es in unserem Gebäude ebenfalls, denn der alte Banktresor wurde auf unseren Wunsch hin nicht zurückgebaut, da wir dies ebenso wie im alten Amtsgericht als aussergewöhnlich empfinden.

Wer kann schon behaupten, hinter

Wer kann schon behaupten hinter einer 3,5 Tonnen schweren Tür Verhandlungen geführt zu haben, wobei wir uns entschlossen hatten den Verriegelungsmechanismus zu deaktivieren.



In der Umbauphase gab es einen Zwischenfall, als mein ältester Sohn die Gitterinnentür zuzog und diese sich nicht mehr öffnen lies

Die im Tresor befindlichen zwei Personen, darunter meine schwangere Ehefrau, empfanden dieses Gefängnis nicht als besonders anheimelnd.



Die Stärke unserer Bürogemeinschaft besteht letztlich darin, dass verschiedene Rechtsgebiete durch die jeweiligen Kollegen abgedeckt werden.

Kollege Dr. Pfeil ist Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht sowie für Bau- und Architektenrecht.

Kollege Rupp ist Fachanwalt für Verkehrsrecht und hat den Fachanwaltskurs für Gesellschaftsrecht absolviert.

Kollegin Thelen-Krott ist Fachanwältin für Familienrecht und hat noch den Fachanwaltskurs für Medizinrecht abgeschlossen.

Ich bin Fachanwalt für Arbeits- und für Verkehrsrecht.

Der Kollege Van Waesberghe hat den Fachanwalt für Strafrecht absolviert und Kollege Schmeitz, der zuletzt im Januar 2011 zu mir mit seiner Zweigstelle gestoßen ist,

hat die Fachanwaltslehrgänge für Arbeits- und Erbrecht absolviert.

Es ist absehbar, dass die Kollegen in Kürze ihre Fachanwaltstitel erhalten werden.

Eine Bürogemeinschaft kann Segen und Fluch sein, aber ich persönlich bereue es bis heute nicht, dass ich mich vor beinahe 12 Jahren auf diese Zusammenarbeit eingelassen habe.

Es kann durchaus zu Überschneidungen bei den Tätigkeitsbereichen kommen, aber aufgrund der Vielzahl der Mandate ist eigentlich gewährleistet, dass jeder Kollege sein Auskommen hat.

In Stolberg sind wir als Bürogemeinschaft mit sechs Berufsträgern die "Größten" am Platze und können uns über einen ständig wachsenden Mandantenstamm nicht beklagen.

Dies ist nicht nur wegen unserer Spezialisierung und dem Erwerb von Fachanwaltschaften, sondern auch aufgrund der raschen Bearbeitung des jeweiligen Falles gewährleistet.

Markus Jentgens,
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Arbeits- & Verkehrsrecht



„Ich bin doch kein Mörder“

Gisela Friedrichsen

Rechtsanwälten ist gemeinhin der Name Gisela Friedrichsen ein Begriff; auch wenn sie nicht zur Stammleserschaft des SPIEGEL zählen, für den die wohl bekannteste Gerichtsreporterin seit 1989 schreibt.

Gisela Friedrichsen berichtet über spektakuläre Strafverfahren mit großer juristischer Kenntnis und genauer Beobachtungsgabe.

Wer sich von den detaillierten Schilderungen aus Deutschlands Gerichtssälen - derzeit auf SPIEGEL online über den Fall Kachelmann - gut unterhalten fühlt, dem sei ihr Buch "Ich bin doch kein Mörder" empfohlen, welches Gerichtsreportagen aus den Jahren 1989 - 2004 enthält.

In diesen 38 Reportagen berichtet die Autorin über bedeutende Strafprozesse der Nachwendzeit. Dazu zählen die Prozesse gegen Mitglieder des ehemaligen Politbüros der DDR und gegen Spione innerhalb des BND. Weitere Berichte betreffen Prozesse wegen Straftaten aus rechtsradikaler Gesinnung (Hoyerswerda), Mord (Mord des Wiener Volksschauspielers Walter Sedlmayr), Totschlag (Hooligans von Lens/Fußball-WM), sexuell motivierte Straftaten (Ronny Rieken), Betrügereien (Arno Funke alias "Dagobert"), Beziehungstaten (Pastor Klaus Geier). Ein letztes Kapitel beschäftigt sich mit problematischen Fällen der Rechtsfindung und des Strafvollzugs.

Die Berichterstattung von Gisela Friedrichsen ist weit mehr als nur die Beschreibung einer Gerichtsverhandlung. Ihr geht es darum, die Motive für die Taten zu verstehen. Manchmal gerät deshalb ihr Bericht zu einer Abhandlung über die Ursachen von jugendlicher Gewalt, die Radikalisierung von Muslimen oder den langen Schatten, den unsere Vergangenheit in die Gegenwart wirft.

Parallel zu dem Bild der Gesellschaft entsteht in Gisela Friedrichsens Reportagen ein Bild der Strafrechtspflege: wie das Zusammenspiel von Richter, Staatsanwalt, Verteidiger und Sachverständigen funktioniert und wie das von Verteidiger und Angeklagtem, wann und warum Verfahren statt von der Strafprozessordnung durch einen Deal der Beteiligten regiert werden, wie Verfahren auf Reaktionen der Medien reagieren, was Justiz zu politischer Justiz macht, warum ähnliche Taten verschieden bestraft werden, was vom Strafvollzug erhofft werden darf und befürchtet werden muss. Es ist zugleich immer ein Plädoyer für mehr Sachlichkeit und Sorgfalt aller Beteiligten. Selbstgefällige Richter, Staatsanwälte auf Kreuzzug oder Verteidiger, die den Strafprozess als Bühne für eine Selbstinszenierung betrachten, kommen in dieser Presse schlecht weg.



Karolin Weber
Rechtsanwältin, Aachen

„Das Ende der Geduld“

Kirsten Heisig

Die Autorin, Kirsten Heisig, war fast zwanzig Jahre lang Jugendrichterin an Deutschlands größtem Amtsgericht in Berlin - Tiergarten. Sie stellt in ihrem Buch die Erfahrungen aus ihrem Berufsleben vor.

Es erschien etwa zur gleichen Zeit wie das umstrittene Werk von Thilo Sarrazin sowie die Abhandlung der türkischstämmigen Lehrerin Necla Kelek. Daraufhin entbrannte in den deutschen Medien eine heftige Debatte, da die zuvor genannten Autoren insbesondere Mitbürger mit Migrationshintergrund kritisierten, jeweils betrachtet aus den unterschiedlichen Lebens- und Wirkungskreisen.

Der Erfahrungsbericht von Frau Heisig zeichnet sich aus durch eine sehr dichte Widergabe von typischen Problemkonstellationen im Bereich des Jugendstrafrechts, die nachvollziehbar dargestellt und von zahlreichen Bei-

spielen untermauert werden. Da sich das Buch an den Laien richtet, erklärt sie auch die juristischen Grundbegriffe, ohne zu theoretisch vorzugehen. Günstig für das Gesamtverständnis wirkt sich eine von wissenschaftlichen Abhandlungen abweichende Vermischung von theoretischem Unterbau, Fallbeispielen und Themenkategorien aus. Die Autorin wendet sich intensiv gesamtgesellschaftlichen Problemen zu. Sie schildert Abläufe von staatlichen Maßnahmen, die unter hohem Kostenaufwand in Gang gesetzt werden, um die kriminellen Karrieren von Jugendlichen aufzuhalten, welche aber nach ihrer Ansicht zu wenig effektiv sind.

Sie stellt die Lebensläufe von Kindern aus Problemfamilien dar, die nach ihrer Meinung bei rechtzeitigem und konsequentem Eingreifen unter Zusammenarbeit von Schulen, Jugendämtern, Familiengerichten und Strafgerichten besser hätten gelenkt werden können.

Die Behandlung der Bedeutung der schulischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen aufgrund der Parallelität zu kriminellen Auffälligkeiten nimmt zu Recht einen übergeordneten, breiten Raum ein. Frau Heisig stellt insbesondere die Kriminalitätsbelastung von Menschen mit Migrationshintergrund heraus und differenziert zusätzlich nach dem jeweiligen Herkunftsland der Familien. Besonderes Augenmerk richtet sie auf organisierte Familienclans, die aus dem arabischen Raum stammen. Nach den Behauptungen der Autorin sei bei diesen Gruppen grundsätzlich keine Akzeptanz unserer gesellschaftlichen Werte und Rechtsnormen vorhanden und das staatlich subventionierte Leben solcher Familien sei von systematischen Deliktsbegehungen begleitet. Dass gerade junge Männer mit arabisch- oder türkischstämmigen Eltern, oft in den Wertesystemen zweier Gesellschaften gefangen sind und deshalb keinen Ausweg aus ungünstigen Sozialisationsbedingungen haben, übersieht sie dabei nicht.



Die Darstellung der Zwangsläufigkeit von kriminellen Entwicklungen bei Kindern (gleich welcher Herkunft) aus höchst problematischen Familien kommt ebenfalls nicht zu kurz. Einfluss findet die Darstellung der verschiedenen, auch politisch motivierten Ausrichtungen von jugendlichen Straftätern mit den jeweiligen Besonderheiten der entsprechenden Gruppierungen. Auch Jugenddelinquenz, resultierend aus Respektlosigkeit von Kindern wohlhabender und etablierter Eltern wird thematisiert, wenn auch nur beiläufig. Die Darstellungen werden überwiegend in einem ironischen Ton präsentiert, der sich unterhaltsam liest, aufgrund der polemischen Sprache aber vereinzelt zu Lasten der Ernsthaftigkeit geht. Im Verlauf des Lesens stellt sich angesichts der überwiegend anprangernden Darstellungen der Missstände eine gewisse Ermüdung ein, eine Verkürzung hätte dem Buch gut getan. Erfreulich dagegen ist das Angebot von konkreten Lösungsvorschlägen durch die Autorin - insbesondere bei Fragen der sinnvollen und effizienten Durchsetzung der Rechtsnormen - die ihre Kompetenz als Praktikerin vermitteln und die Ausführungen nicht bei einer schlichten Anklage belassen. Die Autorin spricht sich - dem Buchtitel folgend - sehr energisch für weniger Toleranz gegenüber Mitbürgern aus, die nicht bereit sind, ihren Beitrag zum Funktionieren der Gesellschaft zu leisten. Wenig Verständnis äußert sie für den Langmut der staatlichen Stellen, der ihrer Beobachtung nach nicht kooperierenden Eltern häufig entgegen gebracht würde. Sie fordert ein rigoroseres Vorgehen sofern elterliche Erziehungsziele erkennbar nicht dem hier herrschenden Normensystem folgen. Sie begleitet ihre Ausführungen mit deutlichen Warnungen, die negative gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahre habe zu einer Verschärfung der Lage beigetragen und wäre bald nicht mehr aufzuhalten. Ihre Ankündigungen wirken teilweise bedrohlich, wobei die mangelnde gesamtgesellschaftliche Repräsentativität ihrer Erfahrungen bemängelt werden kann. Für den mit den Problemen des Jugendstrafrechts vertrauten Anwalt enthält das Buch keine Neuigkeiten, ist aber durch die Zusammenstellung der Gesamtproblematik aus juristischer sowie aus soziologischer und politischer Sicht trotzdem interessant. Die Autorin selbst stellt sich als engagierte Kämpferin für das Rechtssystem und für kriminalpräventive Maßnahmen durch Aufklärung dar.

Ihr Freitod noch vor dem Erscheinen des Buches in 2010 hinterlässt deshalb bei dem Leser die beklommene Frage, ob die Autorin auch wegen der von ihr überwiegend vermittelten Hoffnungslosigkeit des Unterfangens diesen Weg gewählt hat.



Dr. Susanne Fischer
Rechtsanwältin, Aachen

AKTUELLES

1

Verfassungsbeschwerde gegen Gebührenanrechnung

Ein im Sozialrecht tätiger Kollege ist vor das Bundesverfassungsgericht gezogen. Er will die Aufhebung zweier Kostenfestsetzungsbeschlüsse erreichen, in denen seine Verfahrensgebühr jeweils zweifach angerechnet worden ist. Konkret geht es um die hälftige Anrechnung der Geschäftsgebühr in Beratungshilfesachen nach Nr. 2503 Abs. 2 VV RVG auf die - ohnehin abgesenkte - Verfahrensgebühr nach Nr. 3103 VV RVG. Diese doppelte Kürzung gebe es nur im Sozialrecht, wodurch der Gleichheitsgrundsatz verletzt sei. Die doppelte Kürzung führe auch zu dem widersinnigen Ergebnis, dass der außergerichtlich und gerichtlich vertretende Rechtsanwalt eine geringere Vergütung erhalte, als derjenige Rechtsanwalt, der ausschließlich in gerichtlichen Verfahren tätig geworden sei.

2

Scheidung binationaler Paare soll vereinfacht werden

Der EU-Justizminister Rat hat eine Verordnung (Rom-III-Verordnung) gebilligt, mit dem die Ehescheidung in national gemischten Ehen erleichtert werden soll. Dies geschieht allerdings nicht durch eine Harmonisierung des materiellen Scheidungsrechts. Angesichts der großen Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten in diesem Bereich war das nicht möglich. Vielmehr sollen die Erleichterungen durch Änderungen im internationalen Privatrecht erreicht werden:

Ehegatten können künftig die Rechtsordnung wählen, der sie eine Scheidung unterstellen wollen. Die gewählte Rechtsordnung muss über den gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten, ihre Staatsangehörigkeit oder den Gerichtsort eine enge Verbindung zu ihrer Lebensführung aufweisen. Zum Schutz des schwächeren Ehegatten muss die Rechtswahl mindestens schriftlich vorgenommen worden sein. Die Mitgliedsstaaten können auch eine strengere Form anordnen, zum Beispiel dass die Ehegatten sich vorher anwaltlich beraten lassen müssen. Wenn die Ehegatten keine Rechtswahl vorgenommen haben, wird das anwendbare Recht nach objektiven Kriterien bestimmt. Maßgeblich sind auch hier besonders der Lebensmittelpunkt der Ehegatten, ihr letzter gewöhnlicher Aufenthalt oder ihre Staatsangehörigkeit.

3

Regelung der Zweigstellen durch Satzungsversammlung rechtens

Das Zweigstellenverbot für Anwälte in der BRAO ist 2007 aufgehoben worden. Prompt gab es Streit darüber, ob die Zweigstelle eine Kanzlei oder wie eine solche zu behandeln sei. Die Satzungsversammlung bejahte dies 2009 und passte § 5 BORA an. Das BMJ hob den Beschluss gemäß § 191 e BRAO auf. Der Anwaltssenat des BGH hat nun auf Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung festgestellt:

Die Satzungsversammlung hatte durchaus die Kompetenz, die Zweigstelle wie eine Kanzlei zu regeln. Kollegen, die eine Zweigstelle einrichten, müssen damit auch dort die für die Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen vorhalten.

Im gleichen Zuge hat der BGH auch den Streit beendet, ob die Satzungsversammlung als „Parlament“ ein Organ sui generis sei. Die Richter haben das verneint. Die Satzungsversammlung sei nur ein Organ der Bundesrechtsanwaltskammer und habe keine eigene Klagebefugnis gegen Entscheidungen des BMJ.

4

Änderungen im Pfändungsrecht

Von den Medien nahezu unbemerkt, bahnt sich eine umfassende Änderung des Pfändungsrechts mit erheblichen Konsequenzen für Gläubiger und Schuldner, aber auch für Gerichte, Treuhänder und Insolvenzverwalter an. Ein auf die Initiative der Bundesländer zurückzuführender Gesetzesentwurf ist bereits im Sommer letzten Jahres auf den parlamentarischen Weg gebracht worden. Obgleich die Bundesregierung hierzu eine kritische Stellungnahme abgegeben hat, erwarten Experten, dass das Vorhaben in der einen oder anderen Form realisiert wird.

Die geplanten Neuerungen betreffen neben § 811 ZPO im Wesentlichen die §§ 850 bis 850 c ZPO. So soll der bestehende Pfändungsschutz gemäß § 850 a ZPO von Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie der Hälfte der

AKTUELLES

Mehrarbeitsvergütung künftig wegfallen. Die Pfändungsfreigrenzen gemäß Tabelle zu § 850 c ZPO sollen ersatzlos entfallen. Es ist geplant, den unpfändbaren Teil des Einkommens dem geltenden Sozial- und Wohnrecht anzupassen. Der bislang bewusst aufrechterhaltene Korridor zwischen Sozialhilfesatz und Pfändungsfreibetrag soll zu Gunsten eines einheitlich definierten sozialrechtlichen Existenzminimums aufgegeben werden. Dem Schuldner soll durch pauschalierte Mehreinkommenszuschläge ein "Erwerbsanreiz" geboten werden.

ReNo-Kampagne des DAV

5

Im Herbst 2010 hat das neue Ausbildungsjahr für die Schulabgänger begonnen. Nach wie vor bildet die Anwaltschaft gut aus; nicht immer ist es allerdings leicht, geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu finden. Um die Mitglieder der örtlichen Anwaltsvereine dabei zu unterstützen, Schülerinnen und Schüler für den Beruf der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten zu interessieren, bietet der DAV seit einigen Jahre eine eigene Ausbildungskampagne an. Unter dem Motto "Nach der Schule schon was vor?" können örtliche Anwaltsvereine für eine Teilnahme an Ausbildungsmessen oder ähnlichen Veranstaltungen Informations- und Werbemittel kostenlos beim DAV bestellen.

Für Anwältinnen und Anwälte, die Rechtsanwaltsfachangestellte ausbilden bzw. einstellen möchten, stehen Informationsblätter rund um Ausbildungs- und Vergütungsfragen zur Verfügung. Einige stehen beim DAV auch als Download bereit. So kann man etwa unter <http://anwaltverein.de/praxis/reno/merkblaetter.de> wichtige Informationen zur Ausbildungsvergütung, zu Urlaub und Arbeitszeit abrufen.

Deutscher Mietgerichtstag 2011

6

Der Mietgerichtstag 2011 wird vom 09. bis 11.04.2011 in Dortmund, Kongresszentrum Westfalenhalle, Goldsaal, Rheinlanddamm 200 stattfinden. Er steht unter dem Motto "Energetische Modernisierung des Wohnungsbestandes". Es werden viele Vorträge und Arbeitskreise angeboten. Das vollständige Programm ist auf der Internetseite des Mietgerichtstages - www.mietgerichtstag.de - einsehbar.

Bundesverfassungsgericht plant Zusatzgebühr für Dauerkläger

7

Das Bundesverfassungsgericht hat im vergangenen Jahr so viele Neuzugänge verzeichnet, wie noch nie zuvor. Deshalb wird jetzt eine Zusatzgebühr für Dauerkläger geplant. Man hoffe dadurch, insbesondere "Querulanten" abzuschrecken, und so der offenbar ständig steigenden Klageflut Herr zu werden. Im vergangenen Jahr haben rund 7.000 Verfahren das Oberste Deutsche Gericht erreicht.

Ein nicht unerheblicher Teil davon - ca. 1.000 bis 1.500 - stammten von Querulanten und Dauerklägern, die etwa ihre Nachbarschaftsstreitigkeiten bis in die höchste Instanz trieben oder sich permanent gegen Maßnahmen im Strafvollzug wehren wollten. Eine zusätzliche Gebühr von mehreren Hundert EURO soll sie künftig stoppen. Mit dieser Gebühr sollen all jene belastet werden, die mehr als fünf Beschwerden innerhalb von fünf Jahren einreichen und somit in die Kategorie "Dauerkläger" fallen.

Weitere Gesetzesinitiative zum Berufungsrecht

8

Auch die SPD-Fraktion möchte die in der ZPO vorgesehene Möglichkeit, dass ein Berufungsgericht durch einstimmigen Beschluss die Berufung zurückweisen kann, wieder aufheben. Dazu hat sie einen Gesetzesentwurf vorgelegt (BT-Drucksache 17/4431). Die SPD-Fraktion führt zur Begründung ihrer Initiative an, ein Vergleich der Zurückweisungsquoten habe ergeben, dass in den einzelnen Bundesländern in sehr unterschiedlichem Ausmaß von der Möglichkeit des Zurückweisungsbeschlusses Gebrauch gemacht wird.

Nach Ansicht der Sozialdemokraten lassen diese unterschiedlichen Zurückweisungsquoten es fraglich erscheinen, ob die in der ZPO vorgesehene Möglichkeit des unanfechtbaren Zurückweisungsbeschlusses noch rechtsstaatlichen Anforderungen entspricht.

AKTUELLES

9

Mehr als 23.500 Selbstanzeigen von Steuersündern in 2010

Die Finanzbehörden haben im vergangenen Jahr mehr als 23.500 Selbstanzeigen registriert. Spitzenreiter im Vergleich der Bundesländer ist Baden-Württemberg mit 7.409 Selbstanzeigen, gefolgt von Nordrhein-Westfalen (5.158), Hessen (3.286) und Bayern (2.112). Die Mehreinnahmen des Fiskus aus der steuerlichen Nacherhebung betragen im Schnitt ca. 75.000,00 € pro Steuersünder. Steuerfachleute rechnen noch künftig mit steigenden Steuereinnahmen, da Zinseinkünfte nach erfolgter Selbstanzeige nicht sofort wieder verheimlicht werden könnten. Unter dessen wird in der Unionsfraktion im Zusammenhang mit der geplanten Einschränkung der Selbstanzeige über die Einführung einer "Verwaltungsgebühr" für Selbstanzeiger nachgedacht. Damit soll erreicht werden, dass sich selbst anzeigende Steuerhinterzieher finanziell stärker belastet werden, als säumige Steuerzahler. Bisher werden beide Gruppen mit dem gleichen Zinssatz belastet, was als ungerecht empfunden wird.

10

Zentrales Testamentsregister

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Benachrichtigungswesens in Nachlasssachen durch Schaffung des Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer und zur Fristverlängerung nach der Hofraumverordnung vom 22.12.2010 soll das Verfahren in Nachlasssachen verbessert und vor allem die Amtsgerichte und Notare entlastet werden. Es sieht zum 01.01.2012 die Einrichtung eines Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer vor, in das die vorhandenen Daten zu überführen sind. Hierzu sind in einem Zeitraum von maximal sechs Jahren etwa 15 Millionen karteikartengebundene Verwahrungsnachrichten elektronisch zu erfassen.



Christiane Willms
Rechtsanwältin, Aachen

Jetzt beraten lassen.

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei!

Der VR-Finanzplan ist das Herz unserer Beratung, die Sie mit Ihren ganz eigenen Wünschen und Zielen in den Mittelpunkt stellt. So finden wir gemeinsam für Sie in jeder Lebenslage und für jedes Bedürfnis die richtige finanzielle Lösung. Sprechen Sie persönlich mit Ihrem Berater. Rufen Sie an.

Tel. 0241/462-0 · www.aachener-bank.de · info@aachener-bank.de

... natürlich
Aachener Bank

Literaturtipps des Osterhasen

„Fröhliche Ostern! Das humorvolle Frühlingslesebuch“, St. Benno Verlag

Wenn im Frühling die Bäume ausschlagen und der Salat schießt, kommen auch Autoren immer wieder auf vergnügliche, ausgefallene und witzige Ideen. In diesem Lesebuch sind humorvolle Geschichten gesammelt und mit zahlreichen Zeichnungen illustriert. Da bleibt nur noch "Fröhliche Ostern" zu wünschen.

"Nicht schon wieder Ostern!" – Daniel Kampa, Diogenes Verlag - Preis: 9,90 €

Kaum stehen die letzten Schokoladen-Nikoläuse zum halben Preis an der Kasse, werden sie auch schon eingeschmolzen und zu Eiern gepresst. "Nicht schon wieder Ostern!" denken viele. Jetzt gibt es zum Gefühl des Überdrusses die ultimative literarische Sammlung von hinterhältigen Geschichten und Gedichten zum Osterfest.

"Die Entlarvung des Osterhasen" – Erich Kästner, Sanssouci Verlag

"Wer noch an den Osterhasen glaubt, der hebe die Hand!" Lehrer sind grausam! Viel zu früh nehmen sie Kindern ihre schönen Illusionen. Erst geht der Weihnachtsmann, dann geht auch der Osterhase.

"Frohe Ostern" – Erich Kästner/Theodor Fontane/Joachim Ringelnatz/Theodor Storm, St. Benno Verlag - Preis: 9,90 €

Gerade zur Frühlings- und Osterzeit muss man nicht alles todernst nehmen. Neues Leben löst bekanntlich Freude aus! In diesem Lesebuch sind die humorvollsten Geschichten von Erich Kästner, Theodor Fontane, Hoffmann von Fallersleben, Joachim Ringelnatz, Theodor Storm und viele anderer gesammelt und mit zahlreichen Zeichnungen illustriert.

HÖRBÜCHER ZU OSTERN

"Verbotengrüne Ostern." – Katharina Ritter, Horncastle Verlag - Preis: 14,99 €

Katharina Ritters Hase ist klein, neugierig und oft mürrisch. Ostern hasst er sowieso - alle schubsen ihn herum und keiner hat Zeit, schließlich müssen Eier gefärbt werden! Der kleine Hase möchte helfen, also wird er losgeschickt, um Farbe zu holen. Doch das Blau des Wassers und das Gelb der Sonne werden nur mit einem Seufzer der großen Schwester belohnt. Wie der kleine Hase es schließlich doch noch schafft ein würdiger Ostereierfärber zu werden, erzählt Katharina Ritter so lebhaft und amüsant, dass auch Erwachsene gerne zuhören.

"Osterfreuden" – Theodor Storm und anderen, Audiobuch

Das Hörbuch für den Lenz und die Osterzeit. Hier dreht sich alles um das Erwachen der Natur nach langem Winter und natürlich um Hasen. Eine österliche Sammlung von Gedichten und Geschichten berühmter Autoren wie Christian Morgenstern, Ludwig Thoma, Theodor Storm und vielen anderen.

OSTERN FÜR KINDER

"Elias erlebt Ostern" – Katja Simon, Ernst Kaufmann Verlag - Preis: 16,95 €

Elias darf mit Damir zu Jesus reisen! Dieses Abenteuer lässt sich der freche Esel natürlich nicht entgehen und macht sich zusammen mit seinem Freund auf den Weg. In diesem Osterkalender erzählt Elias die wichtigsten Geschichten von Jesus. Er berichtet von Jesu Einzug in Jerusalem, vom letzten Abendmahl, von der Gefangennahme, vom leeren Grab und wie die frohe Botschaft von Ostern in die Welt getragen wurde.

"Ostern im Möwenweg" – Kirsten Boie, Oetinger - Preis: 12,95 €

Endlich wird es Frühling! Neues von den Möwenweg-Kindern: Tara und ihre Freunde aus dem Möwenweg freuen sich auf bunte Eier, über die Blumen und warmen Sonnenstrahlen und über die lustigsten Aprilscherze aller Zeiten. Und kaum ist der 1. April vorbei, da beginnen auch schon die Ostervorbereitungen: Taras Klasse beteiligt sich am großen Osterbaumwettbewerb im Einkaufszentrum und am Ostersonntag treffen sich die "Möwenweg-Familien" beim Osterfeuer. Die Osterzeit wird in Band 7 der erfolgreichen "Möwenweg-Serie" als allerschönster Kinderalltag in bester Bullerbü-Tradition lustig aus Kindersicht erzählt und liebevoll illustriert.

"Kleine Ostergeschichten zum Vorlesen" – Claudia Ondracek, Ellermann - Preis: 8,95 €

Die schönsten Tage für Hasen: Ostern! Ostern steht vor der Tür. Ob man vielleicht auch den Osterhasen überraschen kann. Jan und Jola wollen es unbedingt ausprobieren und zelten im Garten und Osterhäsinnen Lili futtert beim Eierverstecken fast alle Schokoladeneier selber auf. Was soll sie nun bloß der kleinen Mia ins Osternest legen?

Adresse der Geschäftsstelle:

Justizgebäude, D. 1.318
Adalbertsteinweg 92 | 52070 Aachen

Geschäftszeiten:

Montag bis Freitag: 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Tel.: +49 (0) 241 / 50 34 61
Tel.: +49 (0) 241 / 99 76 01 7
Fax: +49 (0) 241 / 53 13 57

Email: info@aachener-anwaltverein.de
www.aachener-anwaltverein.de

Impressum:

Herausgeber:

Aachener AnwaltVerein e.V.

Verantwortlich im Sinne des Vorstands:
Christiane Willms
Nicole Kortz

Alle Angaben ohne Gewähr & Anspruch
auf Vollständigkeit, © 2010 AAV

Kreation, Layout & Realisierung
GRAPHICmeetsDESIGN, Aachen
info@GmeetsD.de
Tel.: +49(0)241 / 767 11

FORIS

finanziert Prozesse.

Prozessfinanzierung

Denn es gibt schönere Dinge,
in die Ihr Mandant
investieren kann!

Das Original.

FORIS AG

Kurt-Schumacher-Str. 18 – 20
53113 Bonn

Telefon +49 228 95750-50
Telefax +49 228 95750-57

info@foris.de
www.foris.de

Die Staatsanwaltschaft Aachen und die „E-Akte“

Gemäß Nr. 12 Abs. 2 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) sind in Haftsachen sog. Hilfs- oder Doppelakten anzulegen. Dies ist über Jahrzehnte von der Staatsanwaltschaft Aachen in Form papierener II.-Akten praktiziert worden und wird auch weiter praktiziert. Obwohl es in den geltenden Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (noch) nicht vorgesehen ist, ist - nach einer kurzen Pilotphase - für den Geschäftsbereich der Staatsanwaltschaft Aachen am 19.01.2010 die Errichtungsanordnung für die Nutzung elektronischer II.-Akten erlassen worden. Davon ist zunächst nur zurückhaltend Gebrauch gemacht worden. In den letzten Monaten ist die Anlegung elektronischer II.-Akten jedoch deutlich angestiegen.

Die Vorteile liegen auf der Hand:

Gerade bei umfangreichen Akten entfällt der beschwerliche Transport der Akten. In der Hauptverhandlung steht der Akteninhalt auf Knopfdruck zur Verfügung. Hinsichtlich der Angaben einzelner Angeklagten bzw. Zeugen oder Sachverständigen kann zur Vorbereitung auf die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung eine Zuordnung erfolgen.

Diese Vorteile sind selbstverständlich nur dann gegeben, wenn die elektronischen II.-Akten vollständig sind und mit ihnen effektiv und zielführend gearbeitet werden kann! Dass die von der Staatsanwaltschaft Aachen angelegten und - bereits in einer Vielzahl von Ermittlungsverfahren - Verteidigern überlassenen elektronischen II.-Akten diesen Anforderungen offensichtlich bisher nicht immer genügt haben, ist der Unterzeichnerin erstmals bei einem Telefonat mit Rechtsanwalt Strauch in der zweiten Märzwoche 2011 bekannt geworden. Bis dahin sind weder Staatsanwältin Matthias - die zuständige IT-Dezernentin der Staatsanwaltschaft Aachen - noch die Unterzeichnerin aus der Anwaltschaft auf Mängel angesprochen worden. Auch soweit Kolleginnen und Kollegen aus der Behörde schon wiederholt in Hauptverhandlungen mit elektronischen Doppelakten gearbeitet haben, sind von diesen ausschließlich die dadurch gegebenen Vorteile herausgestellt worden.

Den vorgebrachten Kritikpunkten von Rechtsanwalt Strauch ist umgehend nachgegangen worden. So ist nunmehr für den Arbeitsgang des Einscannens sichergestellt, dass zukünftig die Blattzahlen lesbar und die elektronische II.-Akten vollständig sind. Auch ist die Anweisung erfolgt, für jedes Verfahren - auch bei erneutem Einscannen nach Vervollständigung der Papierakten - ein gesondertes Passwort zu vergeben.

Die Art des Passwortschutzes ist bereits seit Anfang des Jahres 2011 geändert worden:

Die CD/DVD selbst wird mit einem Passwort geschützt, d.h. zum Lesen/Öffnen der CD/DVD ist einmal das verfahrensbezogene Passwort einzugeben. Anschließend sind die darauf befindlichen Dateien ohne Passwort zu öffnen. Es kann mithin ohne erneute Passworteingabe mit den Dateien gearbeitet werden. Die Art und Weise, in welcher Form die Aktenstücke in einer oder mehreren Dateien gespeichert werden, obliegt der Entscheidung des/der sachbearbeitenden Dezernenten/in. Um die Suchfunktion insbesondere in der Hauptverhandlung nutzen zu können, ist es grundsätzlich möglich, alle Aktenbände/Sonderhefte etc. in eine Datei zusammenzufügen und mittels eines Inhaltsverzeichnisses zu sortieren, so dass die Suchfunktion für das gesamte Dokument genutzt werden kann.

Ich hoffe sehr, dass in Zukunft alle Strafverteidiger effektiv sowie zeit- und kräftesparend mit den von der Staatsanwaltschaft Aachen angelegten und zur Verfügung gestellten elektronischen II.-Akten arbeiten können!

Sollte es auch zukünftig in Einzelfällen zu Problemen kommen oder sollten Anregungen zu einer weiteren Optimierung des Verfahrens gegeben sein, bitte ich, mit Staatsanwältin Matthias - der zuständigen IT-Dezernentin der Staatsanwaltschaft Aachen - Kontakt aufzunehmen.

Denn nur wenn Schwachstellen bzw. Ideen bekannt sind, können sie angegangen werden!



Frau Oberstaatsanwältin Elisabeth Auchter-Mainz,
Staatsanwaltschaft Aachen

+

+

+

+

